

# **Satzung des Sportclub Schnelle Ionen**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen Schnelle Ionen e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden. Nach Eintragung soll der Verein

*Schnelle Ionen e. V.*

heißen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll im Rahmen der Förderung des Leistungs- und Wettbewerbssports, Breiten- und Gesundheitssports seinen Mitgliedern in geeigneter Form Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung bieten, die zu einem gesunden Ausgleich und zur Erholung von beruflicher Arbeit dienen.

Weiterhin fördert der Verein den Sport außerhalb der GSI und veranstaltet öffentliche Sportveranstaltungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben vereinigt er alle sportlich Interessierten, insbesondere Mitarbeiter und sonstige Angehörige und Freunde der GSI Helmholtzzentrums für Schwerionenforschung GmbH (GSI).

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Aktivitäten, sportliche Übungen und Leistungen, Turniere und Wettkämpfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Bereiche der sportlichen Betätigung**

Der Verein bietet Möglichkeiten der sportlichen Betätigung in folgenden Bereichen:

- a.) Leistungs- und Wettbewerbssport
- b.) Breitensport
- c.) Gesundheitssport

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 11).

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag auf Aufnahme in den Verein vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person wird mit Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages beim geschäftsführenden Vorstand oder bei der Geschäftsstelle beantragt. Der Verein bestätigt die Annahme ausdrücklich oder erklärt die Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Mitglied können außerdem gemeinnützige, eingetragene und nicht eingetragene Vereine werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Vereins als Mitglied ist, dass der satzungsmäßige Zweck des beitretenden Vereins dem satzungsmäßigen Zweck des Schnelle Ionen e. V. entspricht und die Mitgliedschaft geeignet und darauf ausgerichtet ist, den Vereinszweck des GSI unmittelbar zu fördern. Ein eingetragener / nicht eingetragener Verein ist dann als Mitglied aufgenommen, wenn auf schriftlichen Antrag des beizutretenden Vereins die Aufnahme schriftlich bestätigt ist.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist als Vollmitglied, als passives Mitglied, als korrespondierendes Mitglied oder als Ehrenmitglied möglich.
2. Die Vollmitglieder nehmen am Sport des Vereins aktiv teil und üben ihre Mitgliedsrechte uneingeschränkt aus.
3. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag. Passive Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann allen natürlichen Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Mitgliedern des Vereins, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, kann der Verein auf Beschluss des Vorstandes das Amt des Ehrenvorstandes antragen. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. das Amt des Ehrenvorstandes beginnt mit der Annahme. Ehrenvorstände tragen den Titel „Ehrenpräsidentin der Schnellen Ionen“ bzw. „Ehrenpräsident der Schnellen Ionen“. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die selben Rechte wie Vollmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Zur Wahrung der Kündigungsfrist des Mitgliedes muss die Erklärung dem geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsstelle fristgerecht zugehen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist des Vereins muss die Kündigung dem Mitglied fristgerecht zugehen.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung wegen Beitragsrückstands oder mit zwei Beiträgen im Rückstand, kann das Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wodurch die Mitgliedschaft beendet wird. Diese Maßnahme ist vier Wochen vor Streichung schriftlich anzudrohen.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern, außer von Ehrenmitgliedern nach § 6 Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und die Zahlweise des in Geldzahlung zu leistenden Beitrages setzt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung fest. Hierin wird auch festgesetzt, ob Beiträge durch von den Mitgliedern für den Verein zu erbringende Dienstleistungen erhoben werden.
2. Über die Höhe und die Zahlweise des Beitrages von Vereinen, die Mitglied in den Schnellen Lonen sind (§ 5 Nr. 2), entscheidet der Vorstand.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter) und besteht aus bis zu 8 Personen:

Ein erster und ein zweiter Vorsitzender,  
einem Schriftführer,  
einem Kassenwart,  
einem Sportkoordinator.

Optional ist die Erweiterung mit jeweils einem  
Abteilungsleiter für den Bereich Leistungs- und Wettbewerbssport  
Abteilungsleiter für den Bereich Breitensport und  
Abteilungsleiter für den Bereich Gesundheitssport.

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben folgende Aufgaben:
  - a. Der erste und der zweite Vorsitzende haben insbesondere die Aufgabe - sofern gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig- den Verein im öffentlichen Leben nach Außen repräsentativ zu vertreten, die Richtlinien der Vereinspolitik zu erarbeiten, Mittel zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zu akquirieren und Partnerschaften, Kooperationen und Freundschaften zu pflegen.
  - b. Den Abteilungsleitern obliegt die Leitung und wissenschaftliche und fachliche Beratung und Unterstützung ihrer Bereiche.

- c. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und ist insbesondere auch bei der Akquise von Mitteln für den Verein unterstützend tätig, sofern gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.
  - d. Der Schriftführer führt die interne und externe Korrespondenz und soll Protokollführer der Mitgliederversammlung sein.
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes haben die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Befugnis, das fehlende Vorstandsmitglied für die Restdauer der Amtsperiode des Ausgeschiedenen zu wählen.
  4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) statt und wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch einfache e-mail Benachrichtigung.
3. Die Einberufungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung beträgt vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
4. Auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder, das an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist und unter schriftlicher Angabe des Zweckes und Grundes erfolgen muss, beruft dieser eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt wie unter § 10.2.
5. Auf Antrag finden alle Wahlen geheim statt.
6. Steht für das jeweilige Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er dann gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Stehen für das jeweilige Amt mehr als ein Kandidat zur Wahl, so ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Kann keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, so findet zwischen dem Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl und dem Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl gewählt, ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.
7. Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht haben alle Vollmitglieder (§ 6 Nr. 2 und 3) und Ehrenmitglieder (§ 6 Nr. 5), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abweichend hiervon richtet sich die Stimmenanzahl von Vereinen, die Mitglied der Schnellen Ligen sind, nach deren Mitgliederzahl. Vereine, die bis zu 100 Mitglieder haben, erhalten eine Stimme. Bei einer höheren Mitgliederzahl erhält der Verein für jede weitere Zahl von je 100 Mitgliedern jeweils eine weitere Stimme, in jedem Falle höchstens jedoch insgesamt zehn Stimmen. Die bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Vereins, die Mitglied der Schnellen Ligen ist, müssen jedoch der Anzahl nach mindestens der dem Verein nach dieser Regelung zustehenden Stimmenzahl entsprechen. Ansonsten stehen dem Verein nur so viele Stimmen zu, wie Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.
9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 12 bleibt hiervon unberührt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der beiden Vorsitzenden, dem sportlichen Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Prüfung der Kassengeschäfte**

Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt alljährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung vor. Dieser Bericht soll acht Tage vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Sollte zwecks Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zum Erlangen der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung eine Satzungsänderung notwendig werden, so kann die hierfür notwendige Satzungsänderung vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

### **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Helmholtzzentrum GSI im Darmstadt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zur Auflösung hat eine Vollversammlung mit Abstimmung stattzufinden, wobei eine  $\frac{3}{4}$  (75%)-Zustimmung der Anwesenden erreicht werden muss.

### **§ 14 Unterwerfungsklausel**

Der Verein ist Mitglied des Betriebssportverbandes Hessen e. V. (BSV) und unterwirft sich als solches dessen Satzungen und Ordnungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der BSV. Hessen e. V. als Mitglied angehört.

Der Erwerb der Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden ist möglich.